

Workshop: (3) Hilfen nach den §§ 53, 61 und 67 SGB XII unter einem Dach

Die Einrichtung, um die es hier geht, liegt am Stadtrand von Düsseldorf. Sie teilt sich ein zweites großes Gelände mit zwei Altenheimen, drei Wohnhäusern, der ambulanten und stationären Wohnungslosenhilfe, der Zentralverwaltung sowie Klausur und Kapelle der Ordensgemeinschaft. Sie hat eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und ist im Osten durch ein großes Waldgebiet begrenzt.

Das Haus selbst wurde 1975 in Betrieb genommen und beherbergte mit der alten Notunterkunft bis zu 350 Personen. Die Ordensgemeinschaft bietet die Hilfen dort seit 1932 an und somit ist der Standort weit bekannt und - belegt durch Vorkrisen – angenommen. Das Haus und seine Möglichkeiten waren geprägt durch den Charme der 70iger Jahre und die brutale Funktionalität, die sämtlichen Häusern der Wohnungslosenhilfe aus dieser Zeit zu eigen ist.

In den 80iger Jahren wurde die Aufnahmezahl zunächst auf 250 und dann auf 200 Plätze begrenzt. 92 dieser 200 Plätze wurden in den 90iger Jahren in sechs stationäre Einrichtungen ausgelagert, die sich über das Stadtgebiet verteilen. Am Standort selbst verblieben 108 Plätze für die Wohnungslosenhilfe.

Durch die Jahrzehnte hinweg gab es immer einen Personenstamm von 40 – 50 Personen, die nur unzureichend vom Hilfesetz der Wohnungslosenhilfe angesprochen worden sind oder unzureichende Betreuung, Begleitung und Beratung in den gesetzlichen Vorgaben fanden. Hier wurden immer eigene Formen der Hilfen entwickelt und umgesetzt. Auch wurden immer wieder Finanzierungen gefunden, denen die Kosten- und Leistungsträger zustimmen konnten, so dass es schon immer eine Hilfe jenseits der reinen Lehre der Wohnungslosenhilfe gab. So gesehen, hat es schon seit den 70iger Jahren eine zumindest sanfte Trennung der Hilfen unter einem Dach gegeben.

Die erste Forderung nach baulicher Veränderung wurde 1985 gestellt. Hier galt es baulich dem Rechnung zu tragen, was inhaltlich schon in Ansätzen vollzogen war. Die Fortbildung der Mitarbeiter war entsprechend abgestimmt und spätestens mit der Ausgliederung der 92 Plätze wurde deutlich, dass genau für diese Bewohnergruppe eine neue Hilfe nach anderen Kriterien und Finanzierungsformen zu finden sei. Gerade die zeitliche Begrenzung der damals noch 72iger-Hilfen war ein großes Hindernis für die Kontinuität der Hilfen und die Bedarfslage dieser Menschen. Die zeitliche Befristung ist uns auch mit der Einführung des SGB XII geblieben.

Hier begann nun das Liebäugeln mit den Hilfen nach § 39 BSHG und die Abgrenzung zu den Hilfen nach § 72 BSHG. Diese Abgrenzungsproblematik setzte sich mit der Einführung des SGB XII in den § 53 und § 67 fort. Zu BSHG-Zeiten wurden noch alle Anträge gestellt. In der Betriebsbeschreibung heißt es am Ende: “Die Einrichtung und ihr Angebot ist vorwiegend konzipiert für Personen in der zweiten Lebenshälfte, die sich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befinden und nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder eine chronische Abhängigkeitserkrankung aufweisen. Das Ausmaß der multiplen Problemlagen ist derart gravierend, dass sie zu einer eigenverantwortlichen oder suchtmittelfreien Lebensführung nicht (mehr) in der Lage sind. Zur Erreichung der Zielsetzung der Eingliederungshilfe und zur Absicherung der existentiellen Grundversorgung sind die Hilfesuchenden zunächst auf stationäre Betreuung, Beratung und Behandlung angewiesen.“

Mit der Einführung von SGB II und SGB XII wurden die Anträge weiter aufrecht erhalten. Aber nun vollzog sich auch eine glasklare Trennung und scharfe Abgrenzung der Hilfen nach § 53 und § 67 SGB XII. Die ersten Hilfepläne als Grundlage einer Beantragung nach § 53 wurden auch mit dem Hinweis, dass die Wohnungslosigkeit und die daraus resultierenden Probleme deutlich im Vordergrund stünden, abgelehnt.

Im Verhältnis der klassischen Altenhilfe und der klassischen Hilfen nach § 53 zur Wohnungslosenhilfe gibt es Analogien. Die klassische Behinderten- oder Suchtkrankenhilfe war genauso wenig wie die klassische Altenhilfe auf den gemeinen wohnungslosen Menschen vorbereitet. Im Regelfall scheiterten die wohnungslosen Menschen in diesen Hilfeformen, weil sie gerade das spezielle Angebot für Menschen in sozialen Schwierigkeiten durch die Wohnungslosenhilfe benötigten. In der Altenhilfe haben wir uns bewegt und ein Platzkontingent für ehemals wohnungslose Menschen bereitgestellt. Diese Plätze wurden aus der Altenhilfe heraus konzipiert und entsprechend des Gesetzes und der Bedürfnisse der Betroffenen eingerichtet. Ein Wechsel von der Wohnungslosenhilfe zur Altenhilfe vollzieht sich nach den Kriterien des SGB XI, Heimnotwendigkeitsbescheinigung, Pflegestufe etc. Die Aufnahmekriterien sind identisch und formal absolut gleich zur regulären Altenhilfe. Hier hat sich eine andere Hilfeform auch für Wohnungslose zuständig erklärt und nach ihren Vorgaben Aufnahmemöglichkeiten geschaffen.

Was passiert nun in der Wohnungslosenhilfe, gerade dann, wenn sie unter ihrem Dach Hilfen nach § 53 konzipiert und vorhalten will? Plötzlich ist die Heimaufsicht für einen Teil des Gebäudes zuständig. Um ein simples Beispiel zu nennen: Es werden plötzlich Handläufe für den 53iger-Teil des Hauses gefordert. So wünschenswert es ist, die Kriterien der Heimaufsicht auch für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zu Grunde zu legen, bleibt es nach wie vor ausschließlich dem Betreiber überlassen. Es bedarf schon einer gewissen Begründungsakrobatik, die gleichen Standards für beide Hilfeformen zu begründen und umzusetzen. Für mich sind zum Ende der Umbauphase und Vorklärung der endgültigen Leistungstypen und Leistungsentgelte einige Fragen offen geblieben:

Wird die Wohnungslosenhilfe durch die vollzogene Umwandlung nicht in den Hilfen nach § 53 aufgehen? Schrumpft die 67iger-Hilfe nicht auf ein unbedeutendes Maß zusammen? Hier gebe ich zu bedenken, dass in unserem Fall die Umwandlung der Plätze gleichzeitig den Verlust von 25% der stationären 67iger-Hilfe bedeutet. Die 48 Plätze fallen für die 67iger-Hilfe ersatzlos weg. Rechnen wir den Platzverlust aus den 80iger Jahren hinzu, so verlieren wir pro Jahr sieben Plätze. Die Umwandlung hat zur Folge, dass wir von anderen Abteilungen der Kostenträger und unserer Spitzenverbände begleitet und betreut werden. Ein Teil der Plätze, die in den 80iger Jahren von uns aufgegeben wurden, wurden durch neue Einrichtungen der Kommune kompensiert. Die Grundlage der Unterbringung regelt hier das Ordnungsbehördengesetz.

Substanziell kann hier die Wohnungslosenhilfe nur verlieren. Die umgewandelten Plätze sind auch nicht mehr beitragsrelevant für die BAG-W. Diese Plätze werden in anderen Arbeitsgemeinschaften verhandelt und vertreten. Nehmen Sie zum Beispiel die Einrichtung der Altenhilfe, die speziell für wohnungslose Menschen eingerichtet wurde. Sie ist vernetzt und eingebunden in das System der Altenhilfe. Unter diesem Aspekt ist auch festzustellen, dass der wohnungslose Mensch zukünftig diagnostiziert krank sein muss, um die ehemaligen 67iger-Plätze nutzen zu können. Hat nicht doch auf Umwegen ein verheerender Ansatz die Oberhand gewonnen?

Ein zweiter Fragenkomplex schließt sich unmittelbar an: Führen wir nicht zukünftig eine Zweiklassenbetreuung in unseren Einrichtungen ein? Betrachten wir das Verhältnis Fallzahlen vs. Mitarbeiter. Ich bin überzeugt, dass die reine Wohnungslosenhilfe niemals ein 1:4 Ergebnis erzielen wird. Grundsätzlich ist die personelle Ausstattung in der 53iger-Hilfe eine deutlich andere. Therapeuten und Psychologen werden hier selbstverständlich refinanziert. In der Wohnungslosenhilfe sind sie für die Träger ein finanzielles Risiko und für den Kostenträger Exoten. Ebenso finden wir massive Unterschiede in der sächlichen Ausstattung. Unabhängig von den Vorgaben des Heimgesetzes oder des Gesetzes der Wohn- und Teilhabe sind Ausstattungen in der 53iger-Hilfe längst zur Selbstverständlichkeit geworden, die in der Wohnungslosenhilfe nur erträumt und wegen ihrer Unrealisierbarkeit erwünscht werden (Pflegebad).

Meine größte Sorge ist in diesem Zusammenhang, dass die 67iger-Hilfe zukünftig einer stärkeren Beliebtheit anheim fallen wird. Schon jetzt werden Verhandlungsergebnisse aus der 53iger-Hilfe nahezu unreflektiert auf die 67iger-Hilfe übertragen. Die gesamte „Hochzonen-debatte“, die im Westfälischen und Rheinischen geführt wurde und wird, ist ausgelöst und grundgelegt in den Hilfen nach § 53 SGB XII. Nahezu unbemerkt und schnellschussartig wird versucht, die Ergebnisse auf die Hilfen auf § 67 SGB XII zu übertragen. Es bleibt zu fragen, ob unsere Umwandlungsunternehmungen für die Zukunft nicht die Hilfen nach § 53 zur Leitwährung für die 67iger-Hilfen werden lässt. Abschließend gilt es sicherlich noch, das Innenverhältnis der angestammten 53iger-Hilfen zu den umgewandelten 67iger-Hilfen zu betrachten. Hier steht zu befürchten, dass die Hilfen nach § 67, herausgelöst aus ihrem angestammten Netzwerk und Kontext, nur im Schatten der klassischen, hochqualifizierten Hilfen stehen.

Allein die gesetzlichen Vorgaben verlangen klare Trennungen der Hilfen unter einem Dach. Die bisher gemachten „Trennungen Light“ wird es so nicht mehr geben. Natürlich ist dies alles umsetzbar und realisierbar. Für mich bleibt abschließend die Frage: Hätte ich nicht alles das, was nun in der 53iger-Hilfe gefordert und umgesetzt worden ist, für die 67iger-Hilfe fordern und umsetzen müssen?